



GEMEINDE BÖSINGEN

Provisorische Fassung vom 16.12.2025

## 2. Gemeindeversammlung 2025

Protokoll vom Montag, 15.12.2025, 19.30 Uhr  
Im Saal Gasthof Drei Eidgenossen

---

Anwesend:	103 Stimmberechtigte
Vorsitz:	Ammann Martin Bärswyl
Protokoll:	Gemeindeschreiberin Dania Schafer
Präsident Wahlbüro:	GR Michel Aebischer
Stimmzähler:	- Daniel Meier, Chrüzhubel 16 - Walter Krummen, Litzistorf 108

### Einleitung

Ammann Martin Bärswyl

- begrüsst die anwesenden Stimmberechtigten, die Vertreterin der Presse sowie die Gäste;
- informiert darüber, wer an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist;
- stellt fest, dass die heutige Gemeindeversammlung form- und fristgerecht einberufen wurde;
- präsentiert die Traktandenliste;
- hält fest, dass keine Einwände gegen die Einberufung, die Traktandenliste sowie den Ablauf der Geschäfte erhoben werden;
- erklärt, dass Anträge, die an die Gemeindeverwaltung gestellt wurden, beim jeweiligen Traktandum erneut vorgebracht werden müssen;
- eröffnet die Gemeindeversammlung.

## Traktanden

1. Protokoll der GV Nr. 01/2025 vom 12.05.2025 / Genehmigung
2. Reglement über die Abwasserentsorgung / Genehmigung
3. Reglement über die Trinkwasserversorgung / Genehmigung
4. Budget 2026 / Genehmigung
5. Verschiedenes

**Das Budget 2026 sowie die Anträge werden an der Gemeindeversammlung mit einer PP-Präsentation unterstützt.**

### 1. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 1/2025 vom 12.05.2025

#### **Präsentation**

Ammann Martin Bärswyl

#### **Botschaftstext**

*Das Protokoll wird nicht verlesen. Es kann auf der Homepage der Gemeinde oder auf der Gemeindeverwaltung Bösinggen eingesehen werden.*

#### **Verhandlungen**

Keine Wortmeldung

#### **Antrag des Gemeinderates:**

***Das Protokoll ist zu genehmigen.***

#### **Beschluss:**

***Das Protokoll wird genehmigt. Mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.***

### 2. Reglement über die Abwasserentsorgung

#### **Präsentation**

Vize-Ammann Marius Fux

#### **Gemeinsame Bemerkungen zum Reglement über die Abwasserentsorgung (Traktandum 2) und das Reglement über die Trinkwasserversorgung (Traktandum 3)**

Da in den letzten Jahren einige Gesetze und Vorgaben zur Abwasserentsorgung und zur Trinkwasserversorgung geändert haben, hat der Gemeinderat beschlossen, die Überarbeitung dieser Reglemente vorzunehmen. Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) haben Behörden vor der Festsetzung bzw. Genehmigung von Gebühren den Preisüberwacher (PUE) anzuhören.

Die überarbeiteten Reglemente wurden dem Preisüberwacher zur Stellungnahme und den kantonalen Behörden zur Vorprüfung unterbreitet. Die Rückmeldungen wurden analysiert und die Reglemente teilweise angepasst.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29.09.2025 beiden Reglementen zugestimmt. Er schlägt in beiden Reglementen identische Bestimmungen sowie dieselbe Berechnungsart vor.

Die wichtigsten gemeinsamen Änderungen gegenüber den heutigen Reglementen:

### **Anschlussgebühr**

Sie dient der Erstellung der Infrastruktur (Leitungen, Pumpen, usw.).

Die Anschlussgebühr wird neu nach der folgenden Formel berechnet:  
**Parzellenfläche (PF) x Geschossflächenziffer (GFZ) x Ansatz.**

Es wird eine Vorzugslast von 60 % verlangt. Wenn die Anschlussgebühr bereits einmal auf Grundlage der Parzellenfläche berechnet wurde, muss bei einem Um- oder Ausbau keine Anschlussgebühr mehr bezahlt werden.

### **Grundgebühr**

Sie dient der Werterhaltung und Reparatur der Infrastruktur.

Die jährliche Grundgebühr berechnet sich neu nach der Formel:  
**Parzellenfläche (PF) x Geschossflächenziffer (GFZ) x Ansatz.**

Bei Zonen, in denen keine GFZ festgelegt ist, wurde eine theoretische GFZ berechnet. Die GFZ ist im Reglement festgelegt.

Die Grundgebühr wird bei beiden Reglementen auf maximal Fr. 3'000.00 festgelegt.

### **Betriebsgebühr**

Sie ist nur vom Verbrauch abhängig.

Bei der Betriebsgebühr ist keine Änderung der Berechnungsart vorgesehen

Die GFZ wird in beiden Reglementen aufgeführt:

Zone	Grundlagen aus dem Baureglement				Anzuwenden
	GFZ	BMZ	h	ÜZ	GFZ
Arbeitszone	--	6	13.00	0.50	<b>0.75</b>
Ferienhauszone	0.10	--	03.50	0.15	<b>0.10</b>
Kernzone	1.10	--	13.00	0.30	<b>1.10</b>
Kleinsiedlungsperimeter*	--	--	--	--	<b>0.80</b>
Landwirtschaftszone*	--	--	--	--	<b>0.80</b>
Mischzone	1.10	--	13.00	0.40	<b>1.10</b>
Reitsportzone	--	3	13.00	0.20	<b>0.15</b>
Schutzzone Dorfkern	0.55	--	13.00	--	<b>0.55</b>
Weilerzone	0.80	--	09.50	0.30	<b>0.80</b>
Wohnzone hoher Dichte	1.20	--	15.00	0.30	<b>1.20</b>
Wohnzone mittlerer Dichte	1.10	--	13.00	0.30	<b>1.10</b>
Wohnzone schwacher Dichte	1.00	--	09.50	0.40	<b>1.00</b>
Wohnzone schwacher Dichte bei zusammengebauten EFH	1.10	--	09.50	0.40	<b>1.10</b>
Zonen öffentliches Interesse					
- Dorf	--	4	15.00	0.60	<b>0.60</b>
- Sportplatz	--	0.5	09.50	0.10	<b>0.10</b>
- Sportplatz 223	--	3	15.00	0.30	<b>0.20</b>
- Uttewil	--	3	09.50	0.30	<b>0.20</b>
- Fendingen	--	1	09.50	0.35	<b>0.10</b>
- Pflegezentrum	--	4	13.00	0.60	<b>0.60</b>

\* Es wird die effektive Parzellenfläche aber höchstens 1'000m<sup>2</sup> angenommen. Beträgt die Gebäudefläche aber mehr als 1'000m<sup>2</sup> wird die effektive Gebäudefläche angenommen.

### **Botschaftstext**

Das Reglement über die Abwasserentsorgung vom 15.12.2011 ist veraltet und entspricht nicht mehr dem übergeordneten Gesetz. Das Reglement wurde anhand des Musterreglements des Kantons Freiburg und Reglementen von Nachbargemeinden erarbeitet. Das wichtigste Grundlagenpapier ist im Bereich Abwasser der «GEP» (Genereller Entwässerungsplan). Der GEP zeigt u.a. auf, welche Leitungen an welchen Orten bestehen, welche Retentionsmassnahmen nötig sind und welche Leitungen sanierungsbedürftig sind.

Die neuen Gesetze im Bereich der Gewässer haben weitreichende Konsequenzen in der Umsetzung. So geben sie insbesondere das Verursacherprinzip klar vor: Wer eine Massnahme verursacht, muss auch für deren Finanzierung aufkommen. Das heisst, es dürfen keine Steuergelder für die Abwasserentsorgung verwendet werden. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und die Finanzierung der Abwasserinfrastruktur in Zukunft zu sichern, musste im neuen Reglement die Grundgebühr erhöht werden.

### **Aufbau des Reglements**

Das Reglement ist in folgende Kapitel eingeteilt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Bau der öffentlichen und privaten Anlagen
3. Grundsätze der Abwasserbeseitigung
4. Betrieb und Unterhalt
5. Finanzierung und Gebühren
6. Straf- und Schlussbestimmungen
7. Tarifblatt

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem heutigen Reglement:

### **Anschlussgebühr**

Der im Reglement vorgesehene **maximale Ansatz** beträgt **Fr. 20.00** pro m<sup>2</sup>.

In der Gemeinde Böisingen gibt es nur noch wenige nicht bebaute Bauparzellen.

Die Erhebung von Anschlussgebühren für bereits überbaute Parzellen wird mit dem neuen ARA-Reglement geändert. Alle Parzellen, die nach 1991 Anschlussgebühren bezahlt haben, werden nicht mehr neu berechnet. Somit sind nur noch wenige Anschlussgebühren fällig. Aus diesen Gründen wird die Höhe der aktuellen Anschlussgebühr nicht verändert. Rechnet man die heutige Anschlussgebühr auf die indexierte Fläche um, so erhält man einen Betrag von ca. Fr. 14.50 pro m<sup>2</sup>.

Deshalb schlägt der Gemeinderat den **aktuellen Ansatz** von **Fr. 14.50** pro m<sup>2</sup> vor.

### **Grundgebühr**

Der im Reglement vorgesehene **maximale Ansatz** beträgt **Fr. 0.40** pro m<sup>2</sup>.

Aktuell belaufen sich die Einnahmen aus der Grundgebühr auf Fr. 140'000.00 pro Jahr. Dies entspricht Fr. 0.16 pro indexiertem m<sup>2</sup>.

Nach Schätzungen des in Bearbeitung befindlichen GEP muss die Gemeinde in den nächsten 10 Jahren jährlich mit Kosten von ca. Fr. 300'000.00 für die Sanierung der Anlagen rechnen. Im ARA-Fonds befinden sich ca. Fr. 4'600'000.00 minus der noch zu erschliessenden Weilern Grenchen, Richterwil und Engelberg, also mindestens Fr. 3'000'000.00. Neu würden bei einem Ansatz von Fr. 0.25 pro indexiertem m<sup>2</sup> jährlichen Einnahmen von ca. Fr. 222'000.00 generiert. Somit sollten die Fr. 222'000.00 Einnahmen ausreichen und im Fonds wären nach 10 Jahren immer noch mehr als Fr. 2'200'000.00.

Deshalb schlägt der Gemeinderat einen **aktuellen Ansatz** von **Fr. 0.25** pro m<sup>2</sup> vor.

**Betriebsgebühr**

Der im Reglement vorgesehene **maximale Ansatz** beträgt **Fr. 2.00** pro m<sup>3</sup>.

Die Betriebsgebühr pro m<sup>3</sup> möchte die Gemeinde beibehalten und nicht verändern, da sich die Einnahmen und Ausgaben im Augenblick ziemlich genau decken.

Der Gemeinderat behält den **aktuellen Ansatz** von **Fr. 1.65** pro m<sup>3</sup> bei.

**Stellungnahme des Preisüberwachers**

Das Reglement über die Abwasserentsorgung wurde gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) dem Preisüberwacher zur Anhörung unterbreitet. Die Stellungnahme ist der Legislative vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Stellungnahme des Preisüberwachers vom 23.06.2024

**«Der Bedarf für die geplante Gebührenerhöhung ist gegeben und diese wird deshalb nicht beanstandet.»**

<b>Empfehlung des Preisüberwachers</b>	<b>Bemerkung des Gemeinderats</b>
Eines vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Grundgebührenmodelle einzuführen.	Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenmodell entspricht dem vom Kanton Freiburg vorgeschlagenen Modell und wird von den meisten Gemeinden angewandt. Die vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Modelle sind teils sehr aufwändig oder die Daten fehlen. Zudem scheint es dem Gemeinderat wichtig, dass in beiden Reglementen das gleiche Modell angewandt wird.
Bei Beibehaltung eines Gebührenmodells mit bauzonengewichteten Grundstückflächen die jährlichen Gebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.	Diese Bemerkung wurde nur beim Abwasser gemacht. Eine solche Ausnahmeregelung ist sehr problematisch und dürfte zu vielen Einsprachen führen. Auch wäre sie rechtlich gar nicht haltbar (siehe nächster Punkt). Der Gemeinderat schlägt deshalb eine Plafonierung auf maximal Fr. 3'000.00 vor. Zudem wird, falls weniger als 60% der Fläche wegen der Vorschriften des Baureglements nicht bebaubar ist, nur die effektiv bebaubare Fläche berechnet.
Auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke zu verzichten.	Das Gewässerschutzgesetz des Kantons Freiburg verlangt, dass auch für anschliessbare Grundstücke die Grundgebühr verlangt werden muss. Dies macht auch Sinn, da die Erschliessungsleitungen für das ganze Baugebiet erstellt wurden und auch unterhalten und mit der Zeit ersetzt werden müssen.
Darauf zu achten, dass die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20% verändert werden.	Bösingen hat kaum noch Bauland und die meisten Anschlussgebühren sind bezahlt. Zudem wurde der Preis für die Anschlussgebühren pro m <sup>2</sup> nicht geändert. Durch die andere Berechnungsart kann es zu kleinen Änderungen kommen, die sich aber höchstens im Bereich von 10% bewegen.

**Stellungnahme der Finanzkommission**

Beat Waeber, Präsident der Finanzkommission:

Die Fiko hat die beiden Reglemente geprüft und versteht die Gründe für die Reglementsänderungen gut. Sie ruft dazu auf, die Fondsbewegungen sorgfältig zu überwachen, damit gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt sogar die Gebühren gesenkt werden können. Die Fiko empfiehlt der Versammlung die Annahme der beiden Reglemente.

**Verhandlungen**

Keine Wortmeldungen.

**Antrag des Gemeinderates:**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Abwasserentsorgung zu genehmigen.**

**Beschluss:**

**Dem Antrag des Gemeinderates wird zugestimmt. Mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen.**

### 3. Reglement über die Trinkwasserversorgung

**Präsentation**

Vize-Ammann Marius Fux

**Gemeinsame Bemerkungen zum Reglement über die Abwasserentsorgung (Traktandum 2) und das Reglement über die Trinkwasserversorgung (Traktandum 3)**

Da in den letzten Jahren einige Gesetze und Vorgaben zur Abwasserentsorgung und zur Trinkwasserversorgung geändert haben, hat der Gemeinderat beschlossen, die Überarbeitung dieser Reglemente vorzunehmen. Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) haben Behörden vor der Festsetzung bzw. Genehmigung von Gebühren den Preisüberwacher (PUE) anzuhören.

Die überarbeiteten Reglemente wurden dem Preisüberwacher zur Stellungnahme und den kantonalen Behörden zur Vorprüfung unterbreitet. Die Rückmeldungen wurden analysiert und die Reglemente teilweise angepasst.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29.09.2025 beiden Reglementen zugestimmt. Er schlägt in beiden Reglementen identische Bestimmungen sowie dieselbe Berechnungsart vor.

Die wichtigsten gemeinsamen Änderungen gegenüber den heutigen Reglementen:

**Anschlussgebühr**

Sie dient der Erstellung der Infrastruktur (Leitungen, Pumpen, usw.).

Die Anschlussgebühr wird neu nach der folgenden Formel berechnet:  
**Parzellenfläche (PF) x Geschossflächenziffer (GFZ) x Ansatz.**

Es wird eine Vorzugslast von 60 % verlangt. Wenn die Anschlussgebühr bereits einmal auf Grundlage der Parzellenfläche berechnet wurde, muss bei einem Um- oder Ausbau keine Anschlussgebühr mehr bezahlt werden.

**Grundgebühr**

Sie dient der Werterhaltung und Reparatur der Infrastruktur.

Die jährliche Grundgebühr berechnet sich neu nach der Formel:  
**Parzellenfläche (PF) x Geschossflächenziffer (GFZ) x Ansatz.**

Bei Zonen, in denen keine GFZ festgelegt ist, wurde eine theoretische GFZ berechnet. Die GFZ ist im Reglement festgelegt.

Die Grundgebühr wird bei beiden Reglementen auf maximal Fr. 3'000.00 festgelegt.

**Betriebsgebühr**

Sie ist nur vom Verbrauch abhängig.

Bei der Betriebsgebühr ist keine Änderung der Berechnungsart vorgesehen

Die GFZ wird in beiden Reglementen aufgeführt:

Zone	Grundlagen aus dem Baureglement				Anzuwenden
	GFZ	BMZ	h	ÜZ	GFZ
Arbeitszone	--	6	13.00	0.50	<b>0.75</b>
Ferienhauszone	0.10	--	03.50	0.15	<b>0.10</b>
Kernzone	1.10	--	13.00	0.30	<b>1.10</b>
Kleinsiedlungsperimeter*	--	--	--	--	<b>0.80</b>
Landwirtschaftszone*	--	--	--	--	<b>0.80</b>
Mischzone	1.10	--	13.00	0.40	<b>1.10</b>
Reitsportzone	--	3	13.00	0.20	<b>0.15</b>
Schutzzone Dorfkern	0.55	--	13.00	--	<b>0.55</b>
Weilerzone	0.80	--	09.50	0.30	<b>0.80</b>
Wohnzone hoher Dichte	1.20	--	15.00	0.30	<b>1.20</b>
Wohnzone mittlerer Dichte	1.10	--	13.00	0.30	<b>1.10</b>
Wohnzone schwacher Dichte	1.00	--	09.50	0.40	<b>1.00</b>
Wohnzone schwacher Dichte bei zusammengebauten EFH	1.10	--	09.50	0.40	<b>1.10</b>
Zonen öffentliches Interesse					
- Dorf	--	4	15.00	0.60	<b>0.60</b>
- Sportplatz	--	0.5	09.50	0.10	<b>0.10</b>
- Sportplatz 223	--	3	15.00	0.30	<b>0.20</b>
- Uttewil	--	3	09.50	0.30	<b>0.20</b>
- Fendingen	--	1	09.50	0.35	<b>0.10</b>
- Pflegezentrum	--	4	13.00	0.60	<b>0.60</b>

\* Es wird die effektive Parzellenfläche aber höchstens 1'000m<sup>2</sup> angenommen. Beträgt die Gebäudefläche aber mehr als 1'000m<sup>2</sup> wird die effektive Gebäudefläche angenommen.

**Botschaftstext**

*Das Reglement über die Trinkwasserversorgung vom 15.12.2015 entspricht nicht mehr dem übergeordneten Gesetz und dem Musterreglement des Kantons Freiburg. Das Reglement wurde deshalb anhand des Musterreglements erarbeitet. Weiterhin ist die Wasserversorgung Bösinggen AG (WVB) für die Trinkwasserversorgung auf dem Gemeindegebiet von Bösinggen zuständig. Das wichtigste Grundlagenpapier im Bereich Trinkwasser ist der Plan der Trinkwasserinfrastrukturen «PTWI». Dieses Dokument beschreibt die vor Ort bestehenden Infrastrukturen und zeigt auch den Handlungsbedarf auf. Die Trinkwasserinfrastruktur der Gemeinde Bösinggen befindet sich in einem guten Zustand, aber es gibt stets Handlungsbedarf. Die Qualität der Versorgung entspricht nach wie vor den Anforderungen. Es gibt aber Sanierungs- und Anpassungsbedarf, der zu finanzieren ist.*

## Aufbau des Reglements

Das Reglement ist in folgende Kapitel eingeteilt:

1. Grundsätzliches
2. Verteilung von Trinkwasser
3. Zuständigkeit
4. Hausanschlussleitung
5. Durchleitungs- und Nutzungsrechte
6. Finanzierung und Gebühren
7. Wasserzähler
8. Straf- und Schlussbestimmungen
9. Genehmigungen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem heutigen Reglement:

### Anschlussgebühr

Im Reglement beträgt der vorgesehene **maximale Ansatz Fr. 20.00** pro m<sup>2</sup>.

In der Gemeinde Bösinggen gibt es nur noch wenige nicht bebaute Bauparzellen.

Die Erhebung von Anschlussgebühren für bereits überbaute Parzellen wird mit dem neuen Trinkwasserreglement geändert. Alle Parzellen, die nach 1982 Anschlussgebühren bezahlt haben, werden nicht mehr neu berechnet. Somit sind nur noch wenige Anschlussgebühren fällig. Aus diesem Grund wird die Höhe der aktuellen Anschlussgebühr nicht verändert. Rechnet man die heutige Anschlussgebühr auf die indexierte Fläche um, so erhält man einen Betrag von ca. Fr. 14.50 pro m<sup>2</sup>.

Deshalb schlägt die WVB den **aktuellen Ansatz** von **Fr. 14.50** pro m<sup>2</sup> vor.

### Grundgebühr

Im Reglement beträgt der vorgesehene **maximale Ansatz Fr. 0.30** pro m<sup>2</sup>.

Aktuell belaufen sich die Einnahmen aus der Grundgebühr auf Fr. 174'000.00 pro Jahr. Dies entspricht Fr. 0.20 pro indexiertem m<sup>2</sup>.

Nach Schätzungen des in Bearbeitung befindlichen PTWI muss die WVB in den nächsten 10 Jahren jährlich mit Kosten von ca. Fr. 250'000.00 für die Sanierung der Anlagen rechnen. Im Trinkwasser-Fonds befinden sich ca. Fr. 1'657'100.00. Neu würden bei einem Ansatz von Fr. 0.21 pro indexiertem m<sup>2</sup> jährliche Einnahmen von ca. Fr. 180'000.00 generiert. Somit sollten die Fr. 180'000.00 Einnahmen ausreichen und im Fonds wären nach 10 Jahren immer noch mehr als Fr. 800'000.00.

Deshalb schlägt die WVB einen **aktuellen Ansatz** von **Fr. 0.21** pro m<sup>2</sup> vor.

### Betriebsgebühr

Der im Reglement vorgesehene **maximale Ansatz** beträgt **Fr. 2.00** pro m<sup>3</sup>.

Die Betriebsgebühr pro m<sup>3</sup> möchte die WVB beibehalten und nicht verändern, da sich die Einnahmen und Ausgaben im Augenblick ziemlich genau decken.

Die WVB behält den **aktuellen Ansatz** von **Fr. 1.10** pro m<sup>3</sup> bei.

### Stellungnahme des Preisüberwachers

Das Reglement über die Abwasserentsorgung wurde gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) dem Preisüberwacher zur Anhörung unterbreitet. Die Stellungnahme ist der Legislative vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Stellungnahme des Preisüberwachers vom 23.06.2024

<b>Empfehlung des Preisüberwachers</b>	<b>Bemerkung des Gemeinderats</b>
<i>Eines vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Grundgebührenmodelle einzuführen.</i>	<i>Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenmodell entspricht dem vom Kanton Freiburg vorgeschlagenen Modell und wird von den meisten Gemeinden angewandt. Die vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Modelle sind teils sehr aufwändig oder die Daten fehlen. Zudem scheint es dem Gemeinderat wichtig, dass in beiden Reglementen das gleiche Modell angewandt wird.</i>
<i>Auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke zu verzichten.</i>	<i>Das Gewässerschutzgesetz des Kantons Freiburg verlangt, dass auch für anschliessbare Grundstücke die Grundgebühr verlangt werden muss. Dies macht auch Sinn, da die Erschliessungsleitungen für das ganze Baugebiet erstellt wurden und auch unterhalten und mit der Zeit ersetzt werden müssen.</i>
<i>Darauf zu achten, dass die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändert werden.</i>	<i>Bösingen hat kaum noch Bauland und die meisten Anschlussgebühren sind bezahlt. Zudem wurde der Preis für die Anschlussgebühren pro m<sup>2</sup> nicht geändert. Durch die andere Berechnungsart kann es zu kleinen Änderungen kommen, die sich aber höchstens im Bereich von 10 % bewegen.</i>

**Stellungnahme der Finanzkommission**

Beat Waeber, Präsident der Finanzkommission:

Die Fiko hat die beiden Reglemente geprüft und versteht die Gründe für die Reglementsänderungen gut. Sie ruft dazu auf, die Fondsbewegungen sorgfältig zu überwachen, damit gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt sogar die Gebühren gesenkt werden können. Die Fiko empfiehlt der Versammlung die Annahme der beiden Reglemente.

**Verhandlungen**

Keine Wortmeldungen.

**Antrag des Gemeinderates:**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Trinkwasserversorgung zu genehmigen.**

**Beschluss:**

**Dem Antrag des Gemeinderates wird zugestimmt. Mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen.**

## 4. Budget 2026

### Präsentation

GR Michel Aebischer

### Botschaftstext

*Grundlage für dieses Traktandum bildet eine detaillierte Dokumentation in der vorliegenden Botschaft, die auch auf der Homepage der Gemeinde [www.boesingen.ch](http://www.boesingen.ch) im Themenbereich Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden kann.*

### Stellungnahme der Finanzkommission

Beat Waeber, Präsident Finanzkommission:

Die Fiko hat die Unterlagen zum Budget und den Investitionsplan von GR Michel Aebischer und Finanzverwalter Francis Stucki präsentiert erhalten. Die Fiko empfiehlt der Versammlung die Annahme des Budgets 2026.

### Verhandlungen

Keine Wortmeldungen.

### **Information zum Budget der Senseera Gesundheit AG**

*Entwicklung in der Gesundheitsversorgung im Sensebezirk*

*Der Zusammenschluss der verschiedenen Pflegeheime und der Spitex im Sensebezirk zur Senseera Gesundheit AG sorgt ab dem Jahr 2026 für die einheitliche Ausweisung der Kosten für die Pflegeheime und die Spitex. Alle Senseer Gemeinden haben im Frühling 2025 der neuen juristischen Struktur in der Gesundheitsversorgung im Sensebezirk zugestimmt und die Senseera Gesundheit AG gegründet.*

*Generell gilt festzuhalten, dass durch die demographische Entwicklung der Bedarf an Leistungen für die Bevölkerung zunehmen wird. Der Bericht des Gesundheitsobservatoriums geht von einer Zunahme von bis zu 50 % für den ambulanten Bereich (Spitex) aus. Die fehlenden Pflegebetten für den Sensebezirk sind im Bericht auf über 80 beziffert worden. Eine Kostensteigerung ist auf Grund der demographischen Entwicklung daher unumgänglich.*

### *Kostenverteilung*

*Alle 15 Gemeinden des Sensebezirks übernehmen ab 2026 den Kostenüberschuss (Jahresverlust) der Senseera Gesundheit AG im Verhältnis der jeweils bei der Budgeterstellung aktuellen zivilrechtlichen Bevölkerung.*

*Der Kostenverteiler wurde bisher in den verschiedenen Organisationen (Gemeindeverbände, Stiftung St. Wolfgang, Verein Spitex) auf der Basis der zivilrechtlichen Bevölkerung leicht unterschiedlich gehandhabt. Auch wurde in der Kostenverteilung unterschieden zwischen Investitions- und Betriebskosten. Die Investitionskosten wurden in den Gemeindeverbänden nach zivilrechtlicher Bevölkerung aufgeteilt.*

*Durch den Zusammenschluss wird ein einheitlicher Kostenverteilschlüssel notwendig. Die Gemeinden haben in den letzten Monaten intensive Diskussionen über die Kostenverteilung geführt und im Sommer/Herbst 2025 den Kostenverteilschlüssel nach zivilrechtlicher Bevölkerung beschlossen.*

Die Kostenverteilung nach zivilrechtlicher Bevölkerung zeigt sich auch aus dem gesetzlichen Auftrag des Kantons (Gesetz über die Sozialmedizinischen Leistungen; Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung).

**Antrag des Gemeinderates:**

**Das Budget 2026 der Gemeinde Bösingen mit einem Aufwand von Fr. 16'851'550.00 und einem Ertrag von Fr. 15'785'157.00 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'066'393.00 und die Investitionsrechnung 2026 mit Ausgaben von Fr. 3'275'450.00 und Einnahmen von Fr. 1'034'000.00 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 2'241'450.00 sind zu genehmigen.**

**Beschluss:**

**Dem Antrag wird zugestimmt. Mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme.**

## 5. Verschiedenes

Ammann Martin Bärswyl informiert darüber, dass der *Bösinger Kurier* ab Januar 2026 nur noch einmal pro Monat erscheinen wird. Gleichzeitig wird die neue iSense-App eingeführt. Mit der App können Informationen schnell und direkt per Push-Nachricht aufs Handy gesendet werden – beispielsweise bei dringenden Ereignissen wie einer Strassensperre. Er ermutigt die Bevölkerung, die App herunterzuladen, und weist darauf hin, dass weitere Informationen dem *Bösinger Kurier* entnommen werden können.

Mathias Brühlhart informiert, dass im Anschluss an die diesjährige Vereinskoordinationssitzung der Wunsch an die Gemeinde geäussert wurde, im Zusammenhang mit dem Umbau des Schulhauses abzuklären, ob die Möglichkeit besteht, den Eingang zur Aula ebenerdig zu gestalten. Der Transport sämtlichen Materials für Vereinsanlässe würde dadurch erheblich erleichtert. Mathias Brühlhart dankt für die Prüfung des Anliegens.

*Ammann Martin Bärswyl erklärt, dass die Anfrage geprüft wird.*

Francis Luginbühl bittet um eine Ergänzung im Protokoll vom 12.05.2025.

*Ammann Martin Bärswyl bedauert, dass der Einwand zu spät erfolgt, da das Protokoll bereits genehmigt worden sei. Er habe zu Beginn der Versammlung darauf hingewiesen, dass Anträge jeweils beim entsprechenden Traktandum eingebracht werden müssen.*

Francis Luginbühl wünscht, unter Punkt 6 den Inhalt eines Austauschs mit einer Drittfirma zum Spielplatz ergänzt zu haben.

*Ammann Martin Bärswyl erklärt, dass der Gemeinderat der Meinung sei, dass der Inhalt über das Gesprochene während der Versammlung im Protokoll korrekt wiedergegeben sei. Weiter hält er fest, dass das Gesetz kein Wortprotokoll verlange, sondern lediglich eine zusammenfassende Wiedergabe der Diskussionen vorsehe.*

Auf die Frage von Francis Luginbühl an die Versammlung, ob sie ihr Anliegen dennoch vorbringen solle, verneint die Versammlung.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Schlusswort**

Ammann Martin Bärswyl dankt der Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen in den Gemeinderat. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 24.04.2026 statt – letztmals mit der aktuellen Zusammenstellung des Gemeinderats. Er wünscht allen schöne Festtage.

Schluss der Gemeindeversammlung: 20.21 Uhr

Martin Bärswyl  
Gemeindeammann

Dania Schafer  
Gemeindeschreiberin